



Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst Schulärztliche Untersuchungen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Ansprechperson
Landkreis Vorpommern-Greifswald Der Landrat Feldstraße 85 a 17489 Greifswald https://www.kreis-vg.de	Gesundheitsamt / KJÄD Kommissarische Amtsleitung Frau Anke Honig Telefon: 03834 / 8760 2422 E-Mail: gesundheitsamt@kreis-vg.de

Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
work and play computersysteme Friedrich-Engels-Ring 27 17033 Neubrandenburg	Telefon: 0395-7782864 E-Mail: datenschutz@workandplay.de

Zwecke der Datenverarbeitung:

Schulärztliche Untersuchungen, wie die Einschulungsuntersuchung sowie in der 4. und 8. Klasse, sind Pflicht für alle (Vor-)Schulkinder. Sie dienen der Feststellung von Gründen, die einem erfolgreichen Schulbesuch aus medizinischer Sicht entgegenstehen könnten. Vorrangiges Ziel schulärztlichen Untersuchungen ist es, rechtzeitig vor Schulbeginn bzw. während des Schulbesuches Behandlungen oder Fördermaßnahmen einleiten zu können.

Zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der schulärztlichen Untersuchungen werden personenbezogene Daten der (Vor-)Schulkinder und der Erziehungsberechtigten soweit erforderlich verarbeitet. Bei den Untersuchungen erhobene Befunde werden in anonymisierter Form für statistische Auswertungen genutzt. Daraus gewinnen der Kinder- und jugendärztliche Dienst und das Gesundheitsministerium Mecklenburg-Vorpommern einen Überblick über den Gesundheitszustand der (Vor-)Schulkinder im Land.

Kategorien personenbezogener Daten die verarbeitet werden:

Personendaten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift (bzw. aktueller Aufenthaltsort) ggf. weitere freiwillige Kontaktdaten, z.B. Telefonnummer, für die weitere Organisation und Kontaktaufnahme

Medizinische Daten:

- Impfstatus, Eigen- und Familienanamnese, z.B. Seh- und Hörvermögen, Blutdruck, Gewicht

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Art. 6 und / oder Art. 9 DSGVO in Verbindung mit:

- § 58 und § 70 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V)
 - Schulgesundheitspflege-Verordnung Mecklenburg-Vorpommern (SchulGesPfIVO M-V)
 - §§ 15 ff. und §§ 24 f. Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V)
- in den jeweils gültigen Fassungen

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

Einen Teil der Personendaten erhält das Gesundheitsamt von der Schule und vom Einwohnermeldeamt. Diese sind gesetzlich zur Übermittlung der Daten verpflichtet

Pflicht zur Bereitstellung (ja / nein)

Wenn ja: Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben und die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten zur Antragsbearbeitung bereitzustellen. Mögliche Folgen der Nichtbereitstellung bzw. Zurückhaltung von personenbezogenen Daten sind:

- Festsetzung eines Bußgeldes.
- Eine Entscheidung zur Schulaufnahme ist nicht möglich.
- Die Einleitung notwendiger Behandlungen oder Fördermaßnahmen ist nicht möglich.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und nach jeweiliger Erforderlichkeit: Die Daten werden auf gesetzlicher Grundlage an verschiedene empfangsberechtigte Behörden und Institutionen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Ärzte, berechtigte Privatpersonen, gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte übermittelt. Bei einzelnen Tätigkeiten und bzgl. der elektronischen Datenverarbeitung wird das Gesundheitsamt durch IT-Dienstleister zur technischen Abwicklung sowie für die Betreuung der IT und Fachverfahren jeweils im Rahmen von Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) unterstützt.

Empfänger in Ländern außerhalb der EU / des EWR (z.B. USA, Japan, Großbritannien) oder eine internationale Organisation (ja / nein) Wenn ja: an wen?

Nein. Eine Übermittlung der Daten in Länder außerhalb der EU / des EWR oder an internationale Organisationen ist nicht geplant.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Die personenbezogenen Daten werden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben der Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen gespeichert, jedoch max. 10 Jahre.

Information zu Betroffenenrechten

Auf **Ihre Rechte** zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und **Widerspruch** bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 ff. DSGVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Datenschutzrechte unter bestimmten Umständen gemäß gesetzlicher Vorschriften (z.B. zur Aufbewahrungspflicht von Daten oder bei Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten) eingeschränkt sein können. Zur Geltendmachung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die oben genannte Ansprechperson.

Sie haben ferner das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz zu erheben: www.datenschutz-mv.de.

Stand der Erklärung

Juli 2024

Wir behalten uns das Recht vor, diese Datenschutzerklärung jederzeit unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu ändern.